

Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben und bei denen die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offen steht. Zu Betriebsveranstaltungen zählen zum Beispiel Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern und Jubiläumsfeiern.

Alle Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gehören, als Leistungen im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers, nicht zum Arbeitslohn, wenn es sich um übliche Betriebsveranstaltungen handelt.

Ob eine Betriebsveranstaltung als üblich angesehen werden kann, richtet sich nach der Häufigkeit und nach der besonderen Ausgestaltung der Veranstaltung. Auf die Dauer der einzelnen Veranstaltung kommt es nicht an. In Bezug auf die Häufigkeit ist eine Betriebsveranstaltung üblich, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden.

Übliche Zuwendungen bei einer Betriebsveranstaltung sind insbesondere:

- Speisen und Getränke
- Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten
- Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen
- Geschenke
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen (zum Beispiel Musik)

Es ist darauf zu achten, dass die Aufwendungen einschließlich Umsatzsteuer pro Arbeitnehmer insgesamt nicht mehr als 110 Euro pro Veranstaltung betragen. Betragen die Aufwendungen jedoch mehr, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Der Arbeitgeber ist dann verpflichtet, diese Aufwendungen dem Arbeitslohn hinzuzurechnen.

Neue Rechtsprechung:

Ausnahme bei der Berechnung der Gesamtkosten:

Mit Urteil vom Bundesfinanzhof (16.05.2013, VI R 94/10) wurde entschieden, dass die Kosten für Eventveranstalter und angemietete Räumlichkeiten nicht in den Gesamtaufwand der Feier einzubeziehen sind. Somit haben sie bei der Berechnung der 110 Euro-Grenze keine Auswirkung. Bei der Grenzbetragsberechnung dürfen nur Leistungen berücksichtigt werden, die von den teilnehmenden Arbeitnehmern unmittelbar konsumiert werden.

Kosten für die Teilnahme von Familienangehörigen:

In Bezug auf die Zurechnung der Zuwendungen für Angehörige des Arbeitnehmers hat der Bundesfinanzhof ein neues Urteil erlassen (Urteil vom 16.05.2013, VI R 7/11). Die Gesamtkosten der Veranstaltung sind auf alle Teilnehmer (auch alle Angehörigen) zu verteilen. Der Anteil der Kosten, der auf die Begleitpersonen entfällt, wird den Arbeitnehmern bei der Berechnung der Freigrenze nicht mehr als eigener Vorteil zugerechnet. Es handelt sich hierbei um keine Entlohnung des Arbeitnehmers, sondern um eine Förderung des Betriebsklimas.

Ausnahme: Bei Veranstaltungen, die einen Marktwert haben (Konzerte, Musicals et cetera) werden die Aufwendungen für die Angehörigen beim Arbeitnehmer angerechnet. Aber auch hier gilt die Freigrenze von 110 EUR.

Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs anerkennt. Derzeit wendet sie diese Grundsätze noch nicht an.

Bei Fragen, zögern Sie bitte nicht auf uns zuzukommen!